

## Was ist verfahrensfrei?

	allgemein verfahrensfrei	Verfahrensfrei bei „Plankonformität“
<b>Gebäude</b>	Gebäude mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 75 m <sup>3</sup> , außer im Außenbereich	
	In den Abstandsflächen zulässige Garagen einschließlich überdachter Stellplätze mit einer Fläche bis zu 50 m <sup>2</sup> , außer im Außenbereich	Garagen mit einer Nutzfläche bis zu 100 m <sup>2</sup> sowie überdachte Stellplätze
	freistehende Gebäude ohne Feuerungsanlagen, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinn des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 201 BauGB dienen, nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, höchstens 100 m <sup>2</sup> Brutto-Grundfläche und höchstens 140 m <sup>2</sup> überdachte Fläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind	
	Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m und nicht mehr als 1600 m <sup>2</sup> Fläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinn des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 201 BauGB dienen	
	Fahrgastunterstände, die dem öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung dienen	
	Schutzhütten für Wanderer, die jedermann zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben	
	Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup> und einer Tiefe bis zu 3 m	
	Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinn des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes	
<b>Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung</b>	Abgasanlagen in und an Gebäuden sowie freistehende Abgasanlagen mit einer freien Höhe bis zu 10 m	
	sonstige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung	
<b>Energiegewinnungsanlagen</b>	Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren <ul style="list-style-type: none"> <li>– in, auf und an Dach- und Außenwandflächen sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage,</li> <li>– gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m</li> </ul>	Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren
	Kleinwindkraftanlagen mit einer freien Höhe bis zu 10 m	

	Blockheizkraftwerke	
<b>Versorgungsanlagen</b>	Brunnen	
	Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität einschließlich Trafostationen, Gas, Öl oder Wärme dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Fläche bis zu 10 m <sup>2</sup>	
<b>Masten, Antennen und ähnliche Anlagen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antennen</li> <li>- Antennen tragende Masten mit einer freien Höhe bis zu 10 m,</li> <li>- Zugehörige Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 m<sup>3</sup> sowie</li> </ul> sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage	
	Masten und Unterstützungen für Fernspreitleitungen, für Leitungen zur Versorgung mit Elektrizität, für Sirenen und für Fahnen	
	Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden	
	Signalhochbauten für die Landesvermessung	
	Flutlichtmasten mit einer Höhe bis zu 10 m	
<b>Behälter</b>	ortsfeste Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t, für nicht verflüssigte Gase mit einem Rauminhalt bis zu 6 m <sup>3</sup>	
	ortsfeste Behälter für brennbare oder wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem Rauminhalt bis zu 10 m <sup>3</sup>	
	ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Rauminhalt bis zu 50 m <sup>3</sup>	
	Gülle- und Jauchebehälter und -gruben mit einem Rauminhalt bis zu 50 m <sup>3</sup> und einer Höhe bis zu 3 m	
	Gärfutterbehälter mit einer Höhe bis zu 6 m und Schnitzelgruben	
	Dungstätten, Fahrsilos, Kompost- und ähnliche Anlagen, ausgenommen Biomasselager für den Betrieb von Biogasanlagen	
	Wasserbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m <sup>3</sup>	
<b>Mauern und Einfriedungen</b>	Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäunen und Terrassentrennwänden, mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich	Mauern und Einfriedungen

	offene, sockellose Einfriedungen im Außenbereich, soweit sie der Hoffläche eines landwirtschaftlichen Betriebs, der Weidewirtschaft einschließlich der Haltung geeigneter Schalenwildarten für Zwecke der Landwirtschaft, dem Erwerbsgartenbau oder dem Schutz von Forstkulturen und Wildgehegen zu Jagdzwecken oder dem Schutz landwirtschaftlicher Kulturen vor Schalenwild sowie der berufsmäßigen Binnenfischerei dienen	
<b>Verkehrsanlagen</b>	private Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässen mit einer lichten Weite bis zu 5 m und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 m	
<b>Aufschüttungen</b>	Aufschüttungen mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Fläche bis zu 500 m <sup>2</sup>	
<b>Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung</b>	Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m <sup>3</sup> einschließlich dazugehöriger temporärer luftgetragener Überdachungen, außer im Außenbereich	
	Sprungschanzen, Sprungtürme und Rutschbahnen mit einer Höhe bis zu 10 m	
	Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen	Kinderspiel-, Bolz- und Abenteuerspielplätze
	Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen	Wochenendhäuser sowie Anlagen, die keine Gebäude sind, in durch Bebauungsplan festgesetzten Wochenendhausgebieten
	Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen	Anlagen in Dauerkleingärten im Sinn des § 1 Abs. 3 des Bundeskleingartengesetzes
<b>Tragende und nichttragende Bauteile</b> (jeweils auch vor Fertigstellung der Anlage)	nichttragende und nichtaussteifende Bauteile in baulichen Anlagen	
	Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden	Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten
	zur Errichtung einzelner Aufenthaltsräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, im Dachgeschoss überwiegend zu Wohnzwecken genutzter Gebäude, wenn die Dachkonstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes nicht in genehmigungspflichtiger Weise verändert werden	

	Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen	
	Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, ausgenommen bei Hochhäusern, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen	
	Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung ausgenommen bei Hochhäusern	
<b>Werbeanlagen</b>	Werbeanlagen in Auslagen oder an Schaufenstern, im Übrigen mit einer Ansichtsfläche bis 1 m <sup>2</sup>	Werbeanlagen mit einer freien Höhe bis zu 10 m
	Warenautomaten	
	Werbeanlagen, die nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind	
	Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 1 BauGB dienen	
	Zeichen, die auf abseits oder versteckt gelegene Stätten hinweisen (Hinweiszeichen), außer im Außenbereich	
	Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind	
	Werbeanlagen in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten an der Stätte der Leistung, an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, auf abgegrenzten Versammlungsstätten, Ausstellungs- und Messegeländen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, mit einer freien Höhe bis zu 10 m, sowie, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden, die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlage,	
<b>Vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen</b>	Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte	
	Toilettenwagen	
	Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen	
	bauliche Anlagen, die für höchstens drei Monate auf genehmigtem Messe- und Ausstellungsgelände errichtet werden, ausgenommen fliegende Bauten	
	Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volksfesten und Märkten, ausgenommen fliegende Bauten	

	Zeltlager, die nach ihrem erkennbaren Zweck gelegentlich, höchstens für zwei Monate errichtet werden	
<b>Fahrgeschäfte</b>	Fahrgeschäfte mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben	
<b>Plätze</b>	Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinn der § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 201 BauGB dienen	
	nicht überdachte Stellplätze und sonstige Lager- und Abstellplätze mit einer Fläche bis zu 300 m <sup>2</sup> und deren Zufahrten, außer im Außenbereich	
	notwendige Kinderspielplätze (bei Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen)	
	Freischankflächen bis zu 40 m <sup>2</sup> einschließlich einer damit verbundenen Nutzungsänderung einer Gaststätte oder einer Verkaufsstelle des Lebensmittelhandwerks	
<b>Sonstige Anlagen</b>	Fahrradabstellanlagen mit einer Fläche bis zu 30 m <sup>2</sup>	
	Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen	
	Regale mit einer Höhe bis zu 7,50 m Oberkante Lagergut	
	Grabdenkmale auf Friedhöfen, Feldkreuze, Denkmäler und sonstige Kunstwerke jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m	Friedhöfe
	andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen	
	Anlagen, die luftrechtlich zugelassenen Flugplätzen dienen, ausgenommen Sonderbauten	
<b>Nutzungsänderung</b>	wenn für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen nach Art. 60 Satz 1 und Art. 62 als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen	
	von Anlagen, deren Errichtung oder Änderung verfahrensfrei ist	
<b>Instandhaltungsarbeiten</b>	alle Instandhaltungsarbeiten	

<b>Beseitigung</b>	Anlagen, deren Errichtung oder Änderung verfahrensfrei ist	
	freistehende Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 3	
	sonstige Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m	